

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2117

vom 27. Juli 1951.

Hr.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

den generellen Bau- und Strassenlinienplan für die Ringwaldstrasse,
Gemeinde Liestal.

(Vom 27. Juli 1951.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Bestimmungen von § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal unterm 28. Januar 1949 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan für die Ringwaldstrasse in der Gemeinde Liestal wird genehmigt.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien der Ringwaldstrasse sind die vom Regierungsrat unterm heutigen Datum genehmigten und mit der Inventarnummer 44 g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

Lage der Bau- und Strassenlinien.

Anfang: Einmündung in die Kantonsstrasse.

Ende: Einmündung in die Frenkendürferstrasse.

Baulinienabstand: 12.0 m (asymmetrische Baulinien).

Strassenlinienabstand: 6.0 m

Einmündungen: nach Plan.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinie soll für eine spätere Strassenverbreiterung reserviert bleiben.

Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die generellen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal und dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt,

die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Strassen- und Baulinien im Grundbuch anzumerken und die Pläne nach erfolgter Eintragung mit dem Visum versehen der Baudirektion zuzustellen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Hochbauinspektorat,
an das Strasseninspektorat,
an die Baudirektion.

Der 2. Landschreiber:

